STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**371/2026**
Aktenzeichen:	**III/20**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**06.10.2026**

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Pulheim stimmt der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft-GmbH (WFG) – hier ausschließlich den **§ 15 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung** des WFG-Gesellschaftsvertrages betreffend –zu (vgl. die in den Anlage beigefügte Synopse sowie das Schreiben der Kreisverwaltung).

2. Die Verwaltung wird gebeten, das Ergebnis der WFG umgehend zur Kenntnis zu geben, damit diese die weiteren Verfahrensschritte als Verfahrensführerin einleiten kann. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Pulheim in den relevanten Gremien werden angewiesen, zu gegebener Zeit entsprechende Erklärungen zur Herbeiführung der Änderung des WFG-Gesellschaftsvertrages abzugeben.

3. Falls sich auf Grund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen und/oder sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrages als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Pulheim damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht geändert wird.

Erläuterungen

Die Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WFG) ist gegenwärtig von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen, die sehr aufwendig ist und Ressourcen bindet. Diese Pflicht resultiert allerdings nicht aus der Größe der Gesellschaft, sondern lediglich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, den Gesellschaftsvertrag der WFG zur Vermeidung einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung sowie – darüberhinausgehend – auch zur Vermeidung der Erstellung eines Gesamtabschlusses für den Rhein-Erft-Kreis wie folgt zu ändern (vgl. auch die Synopse als Anlage zur Vorlage):

„§ 15 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung:

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Ohne Anpassungen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch eine*n Abschlussprüfer*in prüfen zu lassen. Der Auftrag an die/den Abschlussprüfer*in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1. des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszurichten. Der/Die Wirtschaftsprüfer*in/ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und in seinem/ihrem Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes soll nach § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW darauf eingegangen werden, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
5. Ohne Anpassungen.
6. Ohne Anpassungen.
7. Ohne Anpassungen.
8. Wird gestrichen.

9. Ohne Anpassungen.
10. Ohne Anpassungen.
11. Ohne Anpassungen.“

Mit dieser Änderung, die vorab gesellschaftsrechtlich im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises von einer Kanzlei geprüft worden war, unterliegt die WFG nach aktuellem Stand nicht der Nachhaltigkeitsberichtspflicht. Die vom Kreistag beschlossenen wesentlichen Änderungen wurden am 17.11.2025 seitens der Kreisverwaltung bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 27.11.2025 teilte die Kreisverwaltung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH mit, dass von der Bezirksregierung Köln keine gemeindewirtschaftlichen Bedenken erhoben werden.

Die WFG ist seitens des Rhein-Erft-Kreises gebeten worden, die Zustimmung der an ihr beteiligten Städte Bergheim, Bedburg, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling sowie der Hürther Stadtentwicklungsgesellschaft mbH und der Kreissparkasse Köln einzuholen und der Beteiligungsverwaltung gesammelt und vollständig vorzulegen (Verfahrensführerin).